Angeschlagen am 28.10.2026
Abgenommen am 02.11.2026

GEMEINDE WENIGZELL * Pol. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld *

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-220
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

GZ: BHHF-256977/2025-15

Hartberg, am 27.10.2026

Ggst.: KP Gastronomie GmbH
Buchtelbar
8254 Wenigzell, Pittermann 99
Umbau Zimmer im 2. OG, Zubau Lift, Neuerrichtung Küche, Abbruch Gasanlage

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Montag, dem 02.11.2026 um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die KP Gastronomie GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche und baurechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 425/1, KG. Pittermannviertl, Gemeinde Wenigzell

Kurzbeschreibung des Projektes:

- Umbau des bestehenden Zimmertraktes im 2. OG
- Zubau eines Lifts
- Neuerrichtung der Küche inkl. Lüftung
- Abbruch bzw. Rückbau der Gasanlage
- Umwidmung der nicht mehr benötigten Bachstube in ein Lager

Ausweisung im Flächenwidmungsplan:	E - Erholungsgebiet
Zul. Bebauungsdichte:	0,2 – 0,6
Betriebszeiten:	unverändert

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 29.01.2009, GZ.: 4.1-214/2000

Auf diesen Bescheid bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356
⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F.:
§§ 19, 20, 24
⇒ Bau-Übertragungsverordnung 2025, LGBl.Nr. 40/2025, i.d.g.F.:
§ 1 lit. J

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im gewerbebehördlichen Verfahren:
- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

im baurechtlichen Verfahren:
- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, soferne damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.
Das ist nicht erforderlich bei:
⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 30.10.2026 während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)